

Kammergericht

Az.: 5 UKI 1/26



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10696 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Amazon EU S.a.r.l., 38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht
, den Richter am Landgericht und die Richterin am Kammergericht
am 11.08.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurteilt, es zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im geschäftlichen Verkehr in Telemedien in der

Bundesrepublik Deutschland im Impressum als E-Mail-Adresse eine solche anzugeben, die nicht zur Kontaktaufnahme geeignet ist, indem Anfragen an diese E-Mail-Adresse automatisch mit Angaben beantwortet werden, wie in Anlage K5 geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. März 2026 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Beklagte betreibt die Onlinehandelsplattform www.amazon.de und tritt dort als Verkäuferin und Lieferantin von Waren auf. Sie betreibt dort ferner den „Amazon Marketplace“.

Das Impressum der vorgenannten Webseite war ausweislich der Anlage K 3 – auszugsweise – wie folgt gestaltet:

Ansprechpartner in Deutschland

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Inhalte unserer Website Urheberrechte oder sonstiges geistiges Eigentum verletzen, nutzen Sie bitte unser Formular zur [Mitteilung an Amazon.de über die Rechtsverletzung](#).

Anfragen zum Jugendschutz richten Sie bitte per E-Mail an jugendschutz@amazon.de.

Sie haben eine verdächtige E-Mail erhalten und denken, dass diese nicht von Amazon stammt? Auf unserer Hilfeseite [Feststellen, ob eine E-Mail, ein Telefonanruf oder eine SMS von Amazon stammt](#) finden Sie nützliche Hinweise zum Erkennen von Phishing-E-Mails. Bitte melden Sie uns die verdächtige E-Mail, indem Sie die betreffende E-Mail an reportascam@amazon.com weiterleiten. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Hilfeseite [Verdächtige Kommunikation melden](#).

Sie können uns auch per E-Mail über den folgenden Link erreichen:

<https://www.amazon.de/contact-us> oder uns direkt an folgende E-Mail-Adresse schreiben: impressum@amazon.de.

Am 18. November 2025 um 12:46:24 wandte sich der Kläger auf eine Verbraucherbeschwerde hin mit folgendem E-Mail-Schreiben an die im Impressum angegebene E-Mail-Adresse:



FreeMail

Anlage K4**Beschwerde**

Von: flora.olive@web.de
An: impressum@amazon.de
Datum: 18.11.2025 12:46:24

Auf diese Nachricht erhielt er am 18. November 2025 um 12:57:56 folgende Antwort:



FreeMail

Anlage K5**Eine Nachricht von Amazon**

Von: no-reply@amazon.de
An: flora.olive@web.de
Datum: 18.11.2025 12:57:56

Guten Tag!

Sie haben eine E-Mail an eine Adresse gesendet, die keine eingehenden E-Mails akzeptiert. Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Amazon Konto an, um uns zu kontaktieren.

Auf unserer Hilfeseite finden Sie Antworten auf die meisten Fragen:

<http://www.amazon.de/hilfe>

Wie kann ich herausfinden, ob diese E-Mail von Amazon stammt?

-- E-Mails, die von Amazon stammen, werden immer von einer Adresse gesendet, die auf @amazon.de endet.

-- Authentische Links zu Amazon enthalten immer "amazon.de".

-- Sie können auch die folgende URL in Ihrem Browser eingeben:

<https://account-status.amazon.com/verifyaccount>

Amazon.de

<https://www.amazon.de>

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 (Anlagenkonvolut K 6) mahnte der Kläger die Beklagte wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG und § 5a, § 5b UWG ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Erstattung einer Kostenpauschale auf. Die Beklagte trat der Abmahnung mit Schreiben der Amazon Deutschland Services GmbH vom 19. Dezember 2025 unter Hinweis darauf, dass die Nichterreichbarkeit des im Impressum angegebenen E-Mail-Postfachs auf einem technischen Fehler beruht habe, dies inzwischen behoben sei und das Impressum-Postfach wieder von jeder E-Mail-Adresse aus kontaktiert werden könne, entgegen. Der Kläger gab sich hiermit nicht zufrieden und setzte der Beklagten mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 eine weitere Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (vgl. zum Ganzen Anlagenkonvolut K 7), die ungenutzt verstrichen ist.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe durch die aus Anlage K 5 ersichtliche Gestaltung der Antwort auf die an die in ihrem Impressum angegebene E-Mail-Adresse gerichtete Nachricht die sie aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG und § 5a, § 5b UWG treffenden Pflichten verletzt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder

einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, verurteilt, es zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im geschäftlichen Verkehr in Telemedien in der Bundesrepublik Deutschland im Impressum als E-Mail-Adresse eine solche anzugeben, die nicht zur Kontaktaufnahme geeignet ist, indem Anfragen an diese E-Mail-Adresse automatisch mit Angaben beantwortet werden, wie in Anlage K5 geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Beitrag in Höhe von EUR 327,10 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat trotz Verstreichens der verlängerten Frist zur Klageerwidmung bisher nicht auf die Klage erwidert und auch keinen Antrag angekündigt.

Der Senat hat mit Verfügung des Vorsitzenden vom 23. Juli 2026 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Die Ladung ist der Beklagten am 23. Juli 2026 zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten zugestellt worden. Letztere haben mit Schriftsatz vom 29. Juli 2026 mitgeteilt, dass sie „an der mündlichen Verhandlung am 11. August 2025 [gemeint ist: 2026] nicht teilnehmen“ werden.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, ist durch Versäumnisurteil gemäß § 331 ZPO über die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Das angerufene Gericht ist für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche international, örtlich und sachlich zuständig. Der Kläger ist ferner gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG klagebefugt. Auch im Übrigen begegnet die Zulässigkeit Klage keinen Bedenken.

1. Die internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 7 Abs. 2 Brüssel-Ia-VO und § 6 Abs. 1 UKlaG.

a) Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO.

aa) Nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Die Klage ist zu erheben vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht.

In dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO können auch Klagen von Verbraucherschutzverbänden gegen die Verwendung missbräuchlicher AGB (vgl. dazu BGH, Urteil vom 27. März 2025 – I ZR 186/17 –, Rn. 23, juris – App-Zentrum III mwN) oder aufgrund anderer Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze anhängig gemacht werden (OLG Mün-

chen, Urteil vom 10. Januar 2019 – 29 U 1091/18 –, Rn. 57, juris; BeckOGK/Paulus, 1.3.2026, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 227; Fezer/Koos in Staudinger (2023) EGBGB, INTWIRTSCHR, Rn. 801; MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 49; Leible in: Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, EuZPR/EuIPR, Brüssel Ia-VO, 5. Aufl. 2021, Art. 7 Brüssel Ia-VO, Rn. 116).

Die internationale Zuständigkeit gemäß Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO knüpft an den Begehungsort der unerlaubten Handlung an. Die Wendung "Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist" bezeichnet sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2025 – I ZR 186/17 –, Rn. 24, juris – App-Zentrum III; Urteil vom 29. September 2016 – I ZR 160/15 –, Rn. 15, juris – Servicepauschale, jeweils mwN).

Bei Wettbewerbsverletzungen im Internet, die sich potentiell an jedem Ort der Welt auswirken können, ist der Erfolgsort nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls dann im Inland belegen, wenn sich der Internet-Auftritt bestimmungsgemäß dort auswirken soll (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2024 – I ZR 147/22 –, Rn. 11, juris – Eindrehpapier mwN; Urteil vom 12. Dezember 2013 – I ZR 131/12 –, Rn. 26, juris – englischsprachige Pressemitteilung). Diese Grundsätze können auch auf Ansprüche wegen der Verletzung eines Verbraucherschutzgesetzes übertragen werden (vgl. A. Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 6 UKlaG (Stand: 01.03.2026), Rn. 19).

bb) Gemessen an diesen Maßstäben ist die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet.

(1) Die Beklagte hat ihren Sitz in Luxemburg und damit in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates.

(2) Die Klage hat einen Verstoß gegen Verbraucherschutzgesetze zum Gegenstand.

(a) Nach § 2 Abs. 2 UKlaG sind Verbraucherschutzgesetze insbesondere die dort im Einzelnen aufgeführten Normen. Die Aufzählung in § 2 Abs. 2 UKlaG ist indes nicht abschließend (vgl. etwa BGH, Urteil vom 30. Juli 2015 – I ZR 29/12 –, Rn. 17, juris – Buchungssystem II). Die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (nachfolgend auch nur: „Verbandsklagen-RL“), deren Umsetzung § 2 Abs. 2 UKlaG insoweit dient, sieht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, für Streitigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang I Verbandsklagen-RL fallen, beibehalten oder einführen dürfen (ErwGr. 18 Verbandsklagen-RL; vgl. etwa Köhler/Alexander in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 2 UKlaG Rn. 10, 12).

(b) Der Kläger stützt den mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruch ausweislich der Angaben in der Klagschrift darauf, dass die Beklagte der Vorschrift des § 5 DDG und den Vorschriften des § 5a, § 5b Abs. 4 UWG als Verbraucherschutzgesetzen im Sinne von § 2 UKlaG zuwidergehandelt habe. Die Vorschrift des § 5 DDG, die die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung („Impressumpflicht“) regelt, fällt als Verbraucherschutzgesetz unter § 2 Abs. 2 Nr. 3 UKlaG (BeckOK UWG/Günther, 32. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 23.1). Auch die Vorschriften des § 5a, § 5b UWG sind zu den Verbraucherschutzgesetzen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zu zählen. Gemäß Anhang I Nr. 14 Verbandsklagen-RL gehören die Vorschriften der UGP-RL zu den Verbraucherschutzvorschriften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Verbandsklagen-RL. Damit sind die Vorschriften des UWG, die der Umsetzung der UGP-RL dienen, als Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG anzusehen. Hierzu zählen auch § 3 Abs. 1 UWG i. V. m.

§ 5a und § 5b UWG (OLG Hamm, Urteil vom 7. Mai 2024 – I-4 U 252/22 –, Rn. 74, juris; Köhler/Alexander, aaO., § 2 UKlaG Rn. 72; Günther in: BeckOK UWG, 32. Ed. 1.7.2025, § 2 UKlaG Rn. 74; Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, aaO., Rn. 6; vgl. zu § 5 UWG auch BGH, Urteil vom 25. April 2019 – I ZR 93/17 –, Rn. 37, juris – Prämiensparverträge; BGH, Urteil vom 2. Februar 2023 – III ZR 63/22 –, Rn. 27, juris – Basic-Phone-Vertrag).

(3) Das vom Kläger als unlauter angegriffene Verhalten richtet sich (auch) an Verbraucher in Deutschland. Der unter der Top-Level-Domain „.de“ über die URL „www.amazon.de“ abrufbare Internetauftritt ist in deutscher Sprache gehalten; mit den dort angebotenen Leistungen wendet sich die Beklagte auch an Verbraucher in Deutschland.

b) Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-VO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 2 UKlaG (vgl. A. Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 6 UKlaG (Stand: 01.03.2026), Rn. 9), die sachliche Zuständigkeit aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

aa) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG ist für Klagen nach diesem Gesetz dasjenige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Die Vorschrift begründet „für Klagen nach diesem Gesetz“ eine ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 2 UKlaG das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk gegen Verbraucherschutzgesetze verstoßen wurde.

bb) Danach ist das angerufene Gericht auch örtlich und sachlich für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig.

Hinsichtlich der Begründung der örtlichen Zuständigkeit kann auf die Ausführungen unter 1. a) bb) (2) und hinsichtlich der Begründung der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf die Ausführungen unter 1. a) bb) (3) verwiesen werden.

2. Der Kläger ist als in die Liste nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG für die geltend gemachten und auf eine Zuwiderhandlung gegen eine Verbraucherschutzvorschrift gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG gestützten Ansprüche klagebefugt und zugleich für die Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs aktivlegitimiert (Köhler/Alexander in: Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UKlaG § 3 Rn. 4). Seine Klage ist von dem Satzungszweck - Wahrnehmung der Verbraucherinteressen - gedeckt.

II. Die Klage ist ferner begründet.

1. Die im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche sind gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO) nach deutschem Recht zu beurteilen (vgl. zur Anwendbarkeit der einschlägigen kollisionsrechtlichen Bestimmungen: BGH, Urteil vom 24. Februar 2026 – VI ZR 415/23 –, Rn. 12, juris; Senat, Beschluss vom 2. April 2025 – 5 U 112/23 –, Rn. 52, juris).

Nach Art. 6 Abs. 1 Rom-II-VO ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen nicht nur lauterkeitsrechtliche Ansprüche, sondern auch Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die sich – wie hier – gegen ein Wettbewerbsverhalten richten, das die kollektiven In-

teressen der Verbraucher als Gruppe beeinträchtigen kann (vgl. EuGH, Urteil vom 28. Juli 2016 – C-191/15 –, Rn. 42f, juris - Verein für Konsumenteninformation/Amazon EU; vgl. ferner EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020 – C-343/19 –, Rn. 39, juris - Verein für Konsumenteninformation/Volkswagen AG; OLG München, Urteil vom 10. Januar 2019 – 29 U 1091/18 –, Rn. 77, juris; Lutz in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., Art. 6 Rom II-VO (Stand: 15.07.2026), Rn. 12; Köhler in Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, Einleitung (Einl. UWG) Rn. 5.16); für die Anwendbarkeit von Art. 4 Abs 1 Rom-II-V dagegen: Kammergericht, Urteil vom 23. November 2017 – 23 U 124/14 –, Rn. 12, juris).

Im Streitfall werden die kollektiven Interessen der Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Die Beklagte wendet sich mit der Webseite, auf der das vom Kläger beanstandete Impressum vorgehalten wird, bestimmungsgemäß an Verbraucher im hiesigen Hoheitsgebiet (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 18. März 2026 – 3 UKI 5/25e –, Rn. 106, juris; D. Baetge in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 11. Aufl., § 2 UKlaG (Stand: 01.03.2026), Rn. 121).

2. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung der Angabe einer E-Mail-Adresse, die nicht zur Kontaktaufnahme geeignet ist, im Impressum der von der Beklagten unterhaltenen und über die URL <https://www.amazon.de/> erreichbaren Webseite aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG gegen die Beklagte zu.

a) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG kann, wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die Beklagte hat der Verbraucherschutzvorschrift des § 5 DDG zuwidergehandelt.

aa) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post, bereitzuhalten.

(1) Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie), auf die § 5 DDG (vormals § 5 TMG) zurückgeht, muss der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes bestimmte Mindestinformationen verfügbar machen, zu denen Angaben – einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post – gehören, die es diesen Nutzern ermöglichen, schnell mit ihm Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren. Bei der Angabe einer Adresse der elektronischen Post, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglicht, handelt es sich um einen Kommunikationskanal, der dem Nutzer zwingend und unbeschadet des Vorhandenseins anderer Kontaktaufnahmemöglichkeiten zu eröffnen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2008 – C-298/07 –, Rn. 16 und 40, juris - Verbraucherzentrale Bundesverband./ DIV; Senat, Urteil vom 7. Mai 2013 – 5 U 32/12 –, Rn. 46, juris; Beschluss vom 2. April 2025 – 5 U 112/23 –, Rn. 55, juris; LG München I, Urteil vom 25. Februar 2025 – 33 O 3721/24 –, Rn. 30, juris; LG Düsseldorf, Beschluss vom 17. August 2022 – 12 O 219/22 –, Rn. 3, juris; Micklitz/Schirmbacher in: Spindler/Schuster/Kaesling 5. Aufl. 2026, DDG § 5 Rn. 62).

Hieran kann es nicht nur fehlen, wenn die Anbieterkennzeichnung keinerlei Angaben zu einer Adresse der elektronischen Post enthält (Senat, Urteil vom 7. Mai 2013 – 5 U 32/12 –, Rn. 45 bis 51, juris; LG München I, Urteil vom 4. Juni 2019 – 33 O 6588/17 –, Rn. 86, juris), sondern auch dann, wenn auf Kundenanfragen unter der angegebenen Adresse der elektronischen Post nur mit einem vorformulierten Standardschreiben reagiert wird, das den Verbraucher auf eine Kontaktauf-

nahme auf anderem Wege verweist (vgl. zu § 5 DDG: LG München I, Urteil vom 25. Februar 2025 – 33 O 3721/24 –, Rn. 35, juris und zu § 5 TMG: Kammergericht, Urteil vom 23. November 2017 – 23 U 124/14 –, Rn. 1 und 19, juris; BeckOK UWG/Kraul/Stamenov, 32. Ed. 1.5.2026, DDG § 5 Rn. 21), oder das letztlich als Zurückweisung der Kommunikation über eine Adresse der elektronischen Post aufzufassen ist (vgl. zu § 5 TMG: OLG Koblenz, Urteil vom 1. Juli 2015 – 9 U 1339/14 –, Rn. 6, juris).

(2) Die Angaben müssen nach § 5 Abs. 1 DDG leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sind Angaben zur Anbieterkennzeichnung regelmäßig, wenn sie in einem Impressum enthalten sind und ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden können (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 228/03 –, Rn. 20 und 22, juris - Anbieterkennzeichnung im Internet; Senat, Beschluss vom 2. April 2025 – 5 U 112/23 –, Rn. 54f, juris).

(3) Digitale Dienste sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG als „Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. b RL (EU) 2015/1535 definiert. Diese Bezugnahme entspricht der Definition des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ in Art. 3 Buchst. a DSA. Der Begriff des „digitalen Dienstes“ und der des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ können daher als gleichbedeutend angesehen werden (vgl. Micklitz/Schirmbacher in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der Elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, DDG § 1 Rn. 11). Zu den digitalen Diensten zählen unter anderem Online-Marktplätze und Online-Shops (vgl. BeckOK UWG/Kraul, 32. Ed. 1.2.2026, DSA Art. 3 Rn. 9).

(4) Das in § 5 Abs. 1 DDG genannte Merkmal der Entgeltlichkeit ist weit auszulegen (vgl. BeckOK UWG/Kraul/Stamenov, 32. Ed. 1.5.2026, DDG § 5 Rn. 11). Von der Vorschrift sind grundsätzlich alle digitalen Dienste mit kommerziellem Charakter erfasst (vgl. zu § 5 TMG: Kammergericht, Urteil vom 23. November 2017 – 23 U 124/14 –, Rn. 16, juris mwN). Es genügt deshalb, wenn über einen für sich genommenen kostenlos aufrufbaren Dienst Waren oder sonstige Leistungen gegen Entgelt bezogen werden können (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 28. Mai 2025 – 2 U 16/25 –, Rn. 39, juris mwN; Paschke in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl., Kap. 4.3 (Stand: 17.09.2024), Rn. 57).

(5) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG geregelte Pflicht zur Anbieterkennzeichnung trifft den Diensteanbieter, also nach der Begriffsdefinition des § 1 Abs. 4 Nr. 5 DDG dasjenige Unternehmen, das einen digitalen Dienst bereitstellt.

bb) Gemessen an diesen Maßstäben wird die Beklagte den an die Angabe einer Adresse der elektronischen Post zu stellenden Anforderungen nicht gerecht.

(1) Die Beklagte ist - auch ausweislich der Angaben im Impressum der über die URL <https://www.amazon.de> abrufbaren Webseite - Anbieter einer Online-Plattform, über die sie selbst als Verkäuferin Waren anbietet und auf der sie den „Amazon Marketplace“ für Drittanbieter unterhält. Sie ist damit als Anbieterin eines digitalen Dienstes im Sinne der Vorschrift Normadressat des § 5 DDG.

(2) Die Beklagte hat im Impressum der unter www.amazon.de erreichbaren Webseite ausweislich des als Anlage K 3 vorgelegten Screenshots Angaben zur Anbieterkennzeichnung gemacht und hierbei unter der Überschrift „Kontaktinformationen“ auch die Adresse der elektronischen Post „amazon@impressum.de“ als Möglichkeit der Kontaktaufnahme angegeben. Damit ist den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG prima facie Genüge getan.

(3) Der Kläger hat aber unbestritten geltend gemacht, dass auf Anfragen, die Verbraucher an die im Impressum angegebene Adresse der elektronischen Post „amazon@impressum.de“

gerichtet haben, - jedenfalls über einen gewissen Zeitraum hinweg - nur mit einer standardisierten Antwort reagiert worden ist, in der es hieß: „Guten Tag! Sie haben eine E-Mail an eine Adresse gesendet, die keine eingehenden E-Mails akzeptiert. Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Amazon Konto an, um uns zu kontaktieren.“ (Anlage K 5).

Danach hat die Beklagte zwar eine Anschrift der elektronischen Post benannt, unter der sie Zuschriften erreichen, aber dem Nutzer – wie von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) und der auf diese Bestimmung zurückgehenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG gefordert (vgl. nur EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2008 – C-298/07 –, Rn. 16 und 40, juris - Verbraucherzentrale Bundesverband./ DIV) – nicht die Möglichkeit eröffnet, über diese Adresse schnell mit der Beklagten Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihr zu kommunizieren.

(a) Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG vom Diensteanbieter bereitzuhaltende Möglichkeit zur schnellen Kontaktaufnahme und unkomplizierten Kommunikation über eine Adresse der elektronischen Post wird dem Verbraucher nach allgemeiner Auffassung nicht schon dann eröffnet, wenn an eine im Impressum angegebene Anschrift Zuschriften gerichtet werden können. Zwar kann aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG keine allgemeine Verpflichtung des Diensteanbieters zur Beantwortung einer jeden über diesen Kommunikationskanal eingehenden Zuschrift hergeleitet werden (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 1. Juli 2015 – 9 U 1339/14 –, Rn. 6, juris) und ist es dem Diensteanbieter grundsätzlich unbenommen, sich bei der Bearbeitung eingehender E-Mail-Schreiben auch automatisierter Einrichtungen, wie etwa Chatbots zu bedienen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 30. Dezember 2025 – 327 O 38/25 –, Rn. 130, juris; Micklitz/Schirmbacher in: Spindler/Schuster/Kaesling, 5. Aufl. 2026, DDG § 5 Rn. 63). Eine Kontaktaufnahme und Kommunikation über eine im Rahmen der Anbieterkennzeichnung angegebene Adresse der elektronischen Post ist aber nicht mehr gewährleistet, wenn schon die Entgegennahme von Zuschriften unter der angegebenen E-Mail-Adresse abgelehnt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 1. Juli 2015 – 9 U 1339/14 –, Rn. 6, juris) oder der Verbraucher unmittelbar mit einer automatisierten Antwort auf andere Kommunikationswege verwiesen wird (vgl. Kammergericht, Urteil vom 23. November 2017 – 23 U 124/14 –, Rn. 19, juris). Denn in diesem Falle findet über die angegebene Adresse der elektronischen Post gerade keinerlei Austausch und damit auch keine schnelle und unkomplizierte Kommunikation mit dem Verbraucher statt (LG München I, Urteil vom 25. Februar 2025 – 33 O 3721/24, Rn. 32, juris; Föhlisch in: Hoeren/Sieber/Holznagel MMR-HdB, 63. EL Oktober 2025, Teil 13.4 Rn. 140; Dregelies in: Hofmann/Raue, 1. Aufl. 2023, DSA Art. 30 Rn. 19).

(b) Im hier zu beurteilenden Fall hat die Beklagte mit der von der Adresse „no-reply@amazon.de“ und damit automatisiert versandten Antwort zu erkennen gegeben, dass sie unter der angeschriebenen und im Impressum angegebenen Adresse „impressum@amazon.de“ schon gar keine Zuschriften entgegennimmt („Sie haben eine E-Mail an eine Adresse gesendet, die keine eingehenden E-Mails akzeptiert“). Bereits dies genügt nach Vorstehendem, um die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG geforderte Eröffnung der Möglichkeit zur „schnellen und unkomplizierten Kommunikation“ auszuschließen. Sie hat den Verbraucher so dann unmittelbar auf einen anderen Kommunikationsweg verwiesen („Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Amazon Konto an, um uns zu kontaktieren.“) und auch damit deutlich gemacht, dass die im Impressum angegebene Adresse der elektronischen Post dem Verbraucher gerade keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und Kommunikation eröffnen soll. Dieses Vorgehen ist mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG nicht in Einklang zu bringen.

cc) Die weiteren Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs sind ebenfalls gegeben.

(1) Neben der bereits durch den Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG indizierten und hier

auch nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegten Wiederholungsgefahr setzt ein Unterlassungsanspruch auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG voraus, dass er im Interesse des Verbraucherschutzes geltend gemacht wird. Hierfür ist erforderlich, dass der dem Anspruch zugrundeliegende Verstoß die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt. Das ist der Fall, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und in seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2020 - I ZR 93/18, NJW 2020, 1737, Rn. 36, juris - SEPA-Lastschrift, mwN).

(2) Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall vor. Der in Rede stehende Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG berührt die Kollektivinteressen der Verbraucher. Der Kläger beanstandet eine nicht nur den Einzelfall betreffende Verhaltensweise, sondern diese kann eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen. Das beanstandete Verhalten geht daher in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinaus, sodass eine generelle Klärung geboten ist.

3. Da der geltend gemachte Unterlassungsanspruch bereits aufgrund der geschehenen Zuwiderhandlung gegen die verbraucherschützende Vorschrift des § 5 DDG gegeben ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob das Verhalten der Beklagten außerdem die Voraussetzungen der § 5a, § 5b UWG erfüllt.

4. Da die Abmahnung des Klägers berechtigt war und diese den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entsprochen hat, steht dem Kläger auch ein Anspruch auf die geltend gemachten Abmahnkosten aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG gegen die Beklagte zu. Der Kläger kann als qualifizierter Verbraucherverband den anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale beanspruchen. Gegen die Höhe der vom Kläger in Ansatz gebrachten Kostenpauschale bestehen keine Bedenken, nachdem sich der geltend gemachte Betrag im Rahmen des Üblichen hält (vgl. dazu Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 13 Rn. 132).

Der Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Vertei-

digungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Kammergericht

Kammergericht
5 UKI 1/26

Verkündet am 11.08.2026

, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.08.2026

, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle